

~~N. 67~~ 59823.

Lösch = Anstalten

der

Kaiserlichen Universität

zu Dorpat.

1807.



Die Kaiserliche Universität zu Dorpat errichtet zur Beschützung ihrer Gebäude vor den Folgen der Feuersbrünste folgende Lösch-Anstalten, und bestimmt die dazu nöthigen Anordnungen zu ihrem Gebrauche, mit der Erklärung, daß sie in jedem Falle bereit ist, diese Anstalten und das dazu gehörige Personal zum Besten der in Feuersgefahr befindlichen Häuser der hiesigen Einwohner sogleich in Thätigkeit zu setzen, so wie sie die Erwiederung von Seiten der städtischen Löschanstalten, dem Versprechen eines Hochedlen Rathes zufolge, erwartet.

Zur Verhütung der Unordnung und der Collisionen wird zur Basis angenommen, daß bei einem Brande in einem Universitäts-Gebäude die Hülfe die von der Stadt kommt, unter der Direction der Universität für den Augenblick der Gefahr steht, und bei einem Brande in der Stadt, die Hülfe, die von der Universität kommt, unter der Direction der Stadt steht.

	Zahl der Stücke.
12) gewöhnliche Beile	4.
13) Laternen	6.
14) Bund Stroh	15.
15) Krummhölzer	6.
16) Kartusen Salz, jede zu 12 \mathbb{B}	18.
17) große Frommeln	2.
18) Schaufeln von Holz um das Salz um- zurühren, für jede Wasserkufe eine	5.

S. 2.

Da ein großer Theil dieser Geräthschaften noch nicht hinlänglich bekannt ist, so folgt hier eine kurze Beschreibung derselben.

- 1) Die Wasserkufen hängen in 2 Zapfen, so daß sie vor- und rückwärts balanciren können, um das Wasser beim Fahren nicht zu verlieren, und um die letzten Portionen Wassers aus denselben in die Eimer eingießen zu können. Das Gestell dazu hat Sohlen für den Winter und Räder für den Sommer. Jede hält 25 Eimer, und kann durch ein Pferd fortgezogen werden. Bei jeder solcher Kufe sind zwei hölzerne Schöpfeimer, um sie aus einem Flusse bequem füllen zu können.
- 2) Die Wassereimer sind nicht um Wasser in die Kufen zu bringen, sondern von den

Rufen dicht an die Brandstelle. Aus ihnen nehmen die Löschwische ihr Wasser. Sie sind größer als die gewöhnlichen, von starkem Bleche gemacht, mit Oelfarbe angestrichen und mit Weidenruthen umflochten. Ein Löschwisch kann 10 bis 12 Minuten lang mit Wasser aus einem solchen Eimer versehen werden.

3) Die Löschtücher sind große Tücher von doppelter Sackleinwand, die man ins Wasser (in den Kufen) taucht und so, ganz naß, an die brennende Wand oder auf einen brennenden Fußboden legt. Sie brauchen nur wenige Sekunden anzuliegen, um die ganze Stelle, die sie bedecken, zu löschen. Um sie bequem forttragen und anlegen zu können, haben sie an ihrem obern Saum 2 oder 3 Leisten (nach der Größe) mit Handgriffen. Die größten Löschtücher sind 8 Fuß breit und 6 Fuß hoch, (etwa $3\frac{1}{2}$ Arschin breit und $2\frac{2}{3}$ Arschin hoch) haben drei Leisten, und werden durch drei Menschen gehandhabt. Die kleinern sind $5\frac{1}{2}$ Fuß breit und 6 Fuß hoch, ($2\frac{1}{2}$ Arschin breit $2\frac{2}{3}$ Arschin hoch) haben 2 Leisten, und erfordern nur zwei Personen. Der Zweck dieser Löschtücher ist, die größte Hitze vorerst zu dämpfen, besonders an niedris

gen Stellen, damit die Löschwisch- Arbeiter an diesen Stellen aushalten können.

4) Die Löschwische sind das Hauptwerkzeug zum Löschen. Sie bestehen aus einem Besen, der mit Lappen von Sackleinwand so umgeben ist, daß das Ganze einem höchstgroben Pinsel ähnlich ist. Sie werden an Stielen von den angezeigten Längen befestigt, damit man in großen und kleinen Räumen damit arbeiten könne. Sie werden in den Eimern mit Wasser getränkt, und dann auf das brennende Holz gestrichen. Selten braucht man dieselbe Stelle zweimal zu überstreichen.

5) Die kleinen Gießkannen haben die Form einer großen Gießkanne, enthalten aber nur ein Stof Wasser. Ihr Gebrauch ist, nachdem ein Theil des Brandes gelöscht ist, in die Spalten zwischen Balken und Brettern, wo der Löschwisch nicht reichen kann, und sich noch glimmendes Holz befindet. etwas Wasser einzugießen; sie werden sämmtlich in einen Kasten gelegt, um beim Transport nicht verloren zu gehen.

6) Der Nutzen der Leiter bei Feuersbrünsten ist an sich deutlich genug. Aber es ist oft nöthig, solche zu haben, welche für sich frei stehen können, um hohe Wände, Decken und Gesimse zu erreichen.

7) Die kleinen Leiter ohne Stützen sollen vorzüglich in Zimmern dienen, um Stellen zu erreichen, wo man ohne sie nicht ankommen kann, und besonders unter dem Dache, um überall auf den Dachstuhl kommen zu können.

8) Die großen Haken haben nichts besonders, als daß ihre Krümmung zweckmäßiger als gewöhnlich gebildet ist, und daß Stricke an denselben befestigt sind, um mehrere Arbeiter daran ziehen zu lassen. Sie sind auch mit Hebestangen versehen.

9) Die kleinern Haken haben die gewöhnliche Form.

10) Die Wippstangen sollen die Sparren und die gekazten Balken ausheben, und die Arbeit der Einreißhaken erleichtern, sie sind stark von Eisen, vorne spitzig und nach hinten zu mit einem hohen Absatze versehen, auf welchem das Instrument beim Wippen ruhet. Verhältnißmäßig lange Stiele sind daran befestigt. Sie können auch, besser als das Beil, dazu dienen, um Thüren zu sprengen, entweder durchs aufbrechen oder durch bloßen Anstoß.

11) Die Ziehpicke dienen um Balken und Bretter aus dem Brande zu ziehen, theils um aufzuräumen, theils um die Verbreitung

des Brandes durch sie zu verhindern. Man brauchte bis jetzt die kleinen Haken, aber mit wenigem Vortheile. Der Ziehpickel hat die Gestalt eines schmalen Beils, ist mit sammt seinem Stiele 2 Fuß lang und ganz von Eisen. Am Ende des Stiels ist ein Ring, an welchem ein 15 Fuß langer Strick befestigt ist. Um einen Balken damit aus zuziehen, faßt der Mensch das Instrument beim Stiele und hält das Ende des Stricks in der linken Hand. Er rückt ans Feuer, schlägt sein Instrument an, als wollte er den Balken spalten, läuft schnell rückwärts und zieht dann am Stricke.

12) Ueber die Beile ist nichts zu sagen, als daß sie immer scharf erhalten werden müssen. Ihr Gebrauch bei Feuersbrünsten ist bekannt.

13) die Laternen sind bei einer nächtlichen Feuersbrunst höchst nöthig. Um sie vor dem zerbrechen zu schützen, sind sie äußerlich und innerlich mit einem Drathgitter versehen, des beiderseits um einen Zoll vom Glase absteht; äußerlich um vor Stößen zu sichern, innerlich um das Licht, wenn es umfällt, vom Glase abzuhalten und sein auslöschten zu verhindern.

14) Das Stroh ist bei Schornsteinbränden zu gebrauchen. Es wird demselben ein langer Strick beigelegt, um es durchnäßt längst dem

Dache an den Schornstein zu bringen, da es in den Schornstein eingesteckt, auch nach den Umständen durchgezogen wird.

15) Die Krummhölzer werden von obenher in den brennenden Schornstein in die Quere eingespannt, so daß sie sinnerhalb ein Kreuz bilden. Auf dasselbe werden die nassen Strohbünde gesteckt, die sonst durchfallen würden, um den Schornstein von obenher zu stopfen. Uebrigens kann auch ein Löschtruch über den Schornstein ausgebreitet werden, um das Verstopfen mit nassem Stroh zu erleichtern. Wenn der Zug durch den Schornstein nicht sehr heftig ist, können das Stroh und die Krummhölzer entbehrt werden.

16) Das Salz wird nur im Winter gebraucht, um das Wasser vor dem schnellen Frieren zu bewahren, und zwar nur wenn es über 10° friert. Für eine unserer Wasserkufen voll Wasser reichen 12 R Salz, um bei 25° Kälte das Gefrieren 15 Minuten lang abzuhalten, welches hinlänglich ist, da es in den Eimern durch die heißen Löschwische immer erwärmt wird. Jede Kartuse wird in eine volle Wasserkufe hineingeworfen, dann das Wasser mit einer bei jeder Kufe befindlichen Schaufel umgerührt.

Die Trommel soll das Signal der Feuersbrunst geben. Sie ist im Brandhause, und wird vom Dombogte gerührt, und zwar verschieden, nachdem es in der Universität oder in der Stadt brennt.

§. 3.

Diese Geräthschaften werden im Universitäts-Brandhause auf dem Dome aufbewahrt, unter Aufsicht des Dombogts, der daselbst wohnt, und sie im Nothfalle abliefern. Es werden aber nicht alle Exemplare von jeder Art von Geräthschaften abgeliefert, sondern es bleiben einige als Reserve, um, im Falle, es entstünde während der angesagten Feuersbrunst eine zweite, man nicht ganz von Löschmitteln entblößt sey. Folgende Tabelle bestimmt das Verhältniß, das hierbei beobachtet worden ist.

- Nro. 2. Die 40 Wassereimer und die 5 Laternen.
- Nro. 3. Eine Wasserkufe mit ihren zwei Schöpfeimern und dem großen Löschstuche.
- Nro. 4. Die 30 Löschwische, die 2 kleinsten Leiter mit Stützen und 4 Leiter ohne Stützen.
- Nro. 5. Eine Wasserkufe mit ihren 2 Schöpfeimern.
- Nro. 6. Die übrigen 3 Leiter mit Stützen, die übrigen 3 Leiter ohne Stützen, und ein großer Feuerhaken.
- Nro. 7. Der Kasten mit dem Salze und drei hölzernen Schaufeln, 8 Gießkannen, 3 Weislen, 7 Ziehpickeln, 7 Wippstangen und 7 Kleinern Feuerhaken.

Die übrigen Geräthschaften sind gleichfalls auf Fuhren gepackt, und jederzeit marschfertig, und zwar wie folgt:

- Nro. 8. Eine Wasserkufe mit ihren zwei Schöpfeimern und eine Laterne.
- Nro. 9. Zehn Wassereimer, 2 Gießkannen, 9 Kartusen Salz, 2 Löschtücher, 20 Löschwische und zwei Schaufeln.
- Nro. 10. Eine Wasserkufe mit ihren zwei Schöpfeimern.
- Nro. 11. Zwei Leiter mit Stützen, 3 ohne Stützen, 1 großer Haken, 2 kleine Haken, 3 Wippstangen, 3 Ziehpickel und 1 Beil.

Im Sommer, Frühling und Herbst sind die Salzfartusen mit den hölzernen Schaufeln von den Fuhren abgepackt, da sie nur im Winter zu brauchen sind. Dafür werden das Stroh und die Krummhölzer aufgelegt; ist im Sommer ein Ehornstein-Brand, so vertheilt sie der Domvogt auf die andern Fuhren im Augenblicke der Ablieferung.

S. 5.

Zu diesen 7 obigen Fuhren sind 7 Pferde nöthig. Die Universität hält ihrer beständig 4, die übrigen drei muß man von dem Eifer der Bürger erwarten. Um diesen Eifer zu beleben bezahlt die Universität demjenigen, der das erste Pferd bringt 15 Rubel; demjenigen, der das 2te Pferd bringt 10 Rubel; demjenigen, der das 3te Pferd bringt 5 Rubel. Dauert der Brand über einen halben Tag, so werden für den 2ten halben Tag 2 Rubel bezahlt. Dafür aber müssen Knecht und Pferd zur Disposition des Directors der Löschanstalten seyn, so lange der Brand dauert.

S. 6.

Das zum Gebrauche der Löschgeräthschaften nöthige Personal theilt sich in 2 Hauptklas-

sen, in das dirigirende und in das arbeitende Personal.

Das dirigirende Personal ist folgendes:

I^{mo} Der Director oder Chef. Seine Pflicht ist, die Oberaufsicht über alle Lösch-Anstalten der Universität zu haben, und bei jeder Feuersbrunst in einem Universitäts-Gebäude oder in dem Hause eines Professors oder Universitäts-Beamten gegenwärtig zu seyn, und die Maasregeln zur Löschung des Brandes vorzunehmen. Ihm gehorchen ohne Widerspreche alle diejenigen nicht nur, welche als Officianten zu den Universitäts-Feuer-Anstalten gehören, sondern auch diejenigen, welche freiwillig zu Hülfe eilen.

II^{do}. Der Vice-Director der in der Abwesenheit des Directors dessen Pflichten übernimmt, und gleiche Folgsamkeit zu fordern hat.

Diese beiden Chefs werden aus der Zahl der Professoren gewählt.

III^{no}. Drei Adjutanten des Directors um seine Befehle an verschiedene Stellen des Brandes zu bringen oder ihm Nachrichten zu holen; der Eine trägt eine Laterne. Die 3 Adjutanten werden aus der Zahl der Studenten gewählt.

IV^{to}. Ein Brandmeister, dessen Pflicht es ist,

das Feuer bis ins Innerste des Brandes, so weit als vorzudringen möglich ist, zu recognosciren, und gleich darauf dem Director zu berichten und seine Befehle dann zu vollziehen. Sein gewöhnlicher Standpunkt ist zunächst an der Brandstelle um die Löschen den anzuleiten, welche auch ihm unbedingt folgen sollen. Der Bauconducteur der Universität, als solcher der alle Theile der Universitäts Gebäude vollkommen kennt, übernimmt dieses Amt. Der Schornsteinfeger liefert einen Gesellen, der unter seinem Befehle steht.

Vto. Zwei Aufseher, welche bei den Geräthschaften, um die Zerstreung oder Wegnahme derselben zu verhindern, stehen; Sie theilen sie unter die dazu bestimmten Personen aus, und empfangen sie nachher von denselben wieder. Dieses Amt kommt zwei Personen zu.

VItto. Vier Wächter. Einer ist bei den Löscheräthschaften mit einer Laterne, und sieht darauf, daß diejenigen, welche Etwas von diesen Geräthschaften bekommen, ohne besonders verpflichtete Leute zu seyn, mit diesen Geräthschaften wirklich nach dem Brande, und nicht davon, gehen. Die übrigen wachen über die geretteten Sachen, der eine im Hause beim Abnehmen, der andere unterwegs,

der dritte beim Depot. Sie werden aus der Zahl der Studenten erwählt.

§. 7.

Die Classe der Arbeiter besteht wiederum aus zweierlei Personen, aus solchen, die sich dazu verpflichtet haben und aus Freiwilligen.

I^{mo}. Sechs Wasserführer, nämlich bei jeder Rufe 2, der eine fährt, der andere geht mit. Am Wasser schöpfen beide. Soll der Anspann gewechselt werden, so helfen beide einander. Diese 6 Leute werden aus den Domknechten, Wächtern und den Aufwärttern der auf dem Dom sich befindenden Anstalten genommen.

II^{do}. Sechs Arbeiter mit den Löschtüchern. Sie paaren sich zu zwei und zwei für jedes Löschtuch. Diese 6 Arbeiter werden aus der Zahl der Studenten gewählt.

III^{tio}. Drei Laternenträger. Sie vertheilen sich an den dunkeln Stellen, wo gearbeitet wird, um den Arbeitern da, wo es nöthig ist, zu leuchten. Es sind gleichfalls Studenten.

IV^{to}. Zwei Arbeiter mit dem Beile. Diese liefert der Universitäts-Zimmermann, und werden sonst bei dem Einreißen gebraucht.

§. 8.

Demnach besteht die Anzahl des verpflichteten Personals aus 29 Personen, wovon 16 Studenten sind.

§. 9.

Die freiwilligen Arbeiter sind vorzüglich die Studenten. Bürger oder andere Einwohner werden auch mit Dank angenommen, besonders wenn sie mit Feuereimern kommen. Müßige Zuschauer werden in zu großer Nähe nicht gelitten. Die Universität erwartet, daß ein jeder Student, aus Liebe für die Universität, und aus Ergebenheit für unsern wohlthätigen Monarchen, sich befeßigen wird, die Universitäts-Gebäude und die wissenschaftlichen Schätze, die sie enthalten, zu schützen; so wie auch aus Menschenliebe den nothleidenden Bürgern Hülfe zu leisten. Daher wird jedem Studenten zur Pflicht gemacht, bei seinem Eintritt in die Universität, sich mit einem Löschwisch zu versehen, den er bei einem Pedellen um einen sehr wohlfeilen Preis (etwa 80 Kop.) kaufen, und bei seinem Abgange von der Universität wieder verkaufen, oder einem armen Einwohner schenken oder mitnehmen kann. Bei jeder bekannt gewordenen Feuergefährdung eilen die Studenten mit ihren Löschwischen und begeben sich unter die Autorität des

Directors, gleichviel ob es die Universitäts- oder Stadts-Feuer-Anstalten sind, welche gebraucht werden. Jeder Professor und anderer Universitäts-Verwandter, welcher männliche Domestiquen hat, wird sich nicht weigern, sie, so wie seine augenblickliche Verhältnisse es erlauben, zum Löschen zu schicken.

Jeder Professor, welcher über eine specielle Anstalt der Universität die Direction führt, begiebt sich bei einer ausgebrochenen Feuersbrunst in der Universität mit seinen Gehülfen dahin, um daselbst Ordnung in seiner Anstalt zu halten. Uebrigens befaßt er sich mit dem Löschen nicht, welches dem Director der Löschanstalten ausschließlich zukommt. Auch veranstaltet jener keine Räumung, als nach genommener Abrede mit diesem. Bei diesem Ausräumen sind alle Directoren der nicht gefährdeten Anstalten mit ihren Untergebenen behülflich. Der Brand-Chef beordert dazu gleichfalls eine Anzahl Studenten.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei dem Löschen.

§. 10.

Die Hauptrequisitionen zu guten Feuer-Anstalten sind: 1) daß die dazu nöthigen Geräthe

schaften einfach und leicht zu handhaben seyn. 2) Daß sie so wenig Wasser erfordern, als möglich. 3) Daß bei dem Gebrauche derselben die größte Ordnung herrsche. Für die beiden ersten Erfordernisse ist im Ersten Capitel gehörig gesorgt worden. Für die Bewerkstelligung des Löschens selbst mit der möglich größten Ordnung, enthält dieses Capitel die Vorschriften. Wenn es überhaupt wahr ist, daß die Ordnung jedes Geschäft befördert, so ist es vom Löschen eines Brandes ganz vorzüglich wahr. Hier, wo Viele zugleich in einem engen Kreise arbeiten, wo die Menschen in einem gewissen leidenschaftlichen Zustande sich befinden, der Anst, der Theilnahme, des Eifers; hier, wo die Arbeit nicht vorher abgemessen und handwerksmäßig erlernt werden kann, sondern bei jedem besondern Falle und auf der Stelle bestimmt wird, kann nur strenge Ordnung den Erfolg sichern. Das Feuerlöschen ohne Ordnung gleicht einem Angriffe einer barbarischen Horde; das Feuerlöschen mit Ordnung und Besonnenheit hingegen gleicht dem Angriffe einer wohl disciplinirten Armee. Das sicherste Mittel, Ordnung zu halten, besteht nur in zwei Punkten, welche nicht genug empfohlen werden können, nemlich pünktliche, ja blinde, Befolgung der Befehle des Chefs, er mag sie selbst oder durch seine Adjutanten ertheilen, und Mäßigung des Eifers während der Arbeit. In Betreff des letzten

Punktes überzeuge man sich ja, daß einige Secunden mehr oder weniger dem Feuer keinen merklichen Vortheil gewähren, dagegen aber in einigen Secunden eine Unordnung geschehen kann, zu deren Abhelfung vielleicht eine Viertelstunde erfordert wird. Ueberhaupt ist unvernünftig, sich die Macht des Feuers so unumschränkt zu denken, und schädlich seine Phantasie durch diese Idee zu stark aufzureizen. Wenn die gehörigen Mittel da sind, muß das Feuer ihnen weichen; Der fürchterlichste Sturm in der Luft und im Meere kann einem wohl eingerichteten Schiffe nichts anhaben; nur die verborgenen Klippen zertrümmern es. Die Klippen der Feuer-Anstalten sind — Unbesonnenheit, Leidenschaft, unmäßiger Eifer. Endlich muß Stille herrschen, und wird auch herrschen, wenn man den Eifer zu mäßigen sich bemüht. Alles Schreien und Rufen hat die schädliche Folge, daß die Befehle des Chefs, nemlich das was gehört werden soll, nicht gehört werden.

§. II.

Es ist eine immer noch unentschiedene Frage gewesen, ob man zuerst das Bewegliche retten oder das Unbewegliche löschen soll. Beides zugleich scheint das Beste. Aber selten kann beides zugleich verrichtet werden aus Mangel an Menschen oder Raum. Sind die Anstalten hinlänglich, so ent-

scheidet die gesunde Vernunft für das Löschen, vor dem Retten. Die Zeit, die aufs Retten verwandt wird, giebt dem Feuer Gelegenheit sich auszubreiten, und macht nun doppelte und dreifache Ausbreitung, nicht nur zu löschen, sondern auch zu retten, nothwendig. Die Rettung der Menschen ist hier nicht gemeint, sie muß vor Allem gehen. Ist aber die Rettung der Sachen möglich, ohne Hinderniß fürs Löschen, oder durch Umstände nothwendig geworden, welches der Chef entscheiden muß, so muß auch dieses Geschäft mit Ordnung geschehen. Der Chef commandirt die dazu erforderlichen Personen, stellt die Wächter aus und bestimmt den Sammelplatz für das Gerettete.

§. 12.

Das Einreißen wird als das sicherste Mittel zur Hemmung einer Feuersbrunst angesehen, und mit Recht: denn dadurch daß man das Angegriffene der Zerstörung des Feuers Preis giebt, um diese von dem übrigen Gebäude, oder von andern Gebäuden abzuhalten, wird die Ausbreitung des Feuers gehemmt, und das, was stehen geblieben, gerettet. Das Einreißen ist also eigentlich ein Rettungsmittel und muß als solches betrachtet werden. Jedoch ist nur deswegen ein Rettungsmittel, weil die gewöhnlichen Löschanstalten meistens unzulänge

lich sind; denn die Spritzen löschen schlecht, weil der Strahl nicht überall gleich trifft, und treffen kann, wo er sollte. Sie löschen mit vielem Aufwande an Wasser, der oft, besonders in harten Wintern, nicht gehörig bestritten werden kann. Der Löschwisch hingegen braucht nur den fünfhundertsten Theil Wassers, im Verhältniß der Spritzen und reicht überall hin; denn der Mensch kann überall dahin wo Feuer brennt. Vor der Hitze schützen die Löschtücher, welche dort angewandt werden, wo sie anfangs unerträglich ist. Da das Einreißen nur dann indicirt ist, wann die Löschmittel unzureichend sind, um das Feuer zu dämmen, so muß man das Einreißen auch nur dann vornehmen. Der Director muß beurtheilen, wenn dieser Fall eintritt, den Anfang aber damit zeitig machen lassen, um fertig zu werden, wenn das Feuer dasjenige ergriffen haben wird, was man seiner Gewalt überläßt.

S. 13.

Sobald ein Brand ausgebrochen ist, muß es dem Director gemeldet werden. Die Universität setzt eine Belohnung von 10 Rubeln für denjenigen aus, der diese Meldung zuerst thut. Wer dem Domvogte es zuerst meldet, erhält dafür 5 Rubel. Wer aber von den Universitäts-Officiant-

ten, besonders einer derer, welchen die Aufsicht über ein Gebäude anvertraut ist, einen Brand auch noch so kurze Zeit verheimlicht, wird von der Universität als ein Criminal-Verbrecher verfolgt. Dagegen verspricht die Universität denenjenigen Verzeihung, durch deren Nachlässigkeit ein solches Unglück entstanden ist, wenn er solches sogleich anzeigt, und keine boshafte Absicht dabei statt gefunden hat.

§. 14.

Sobald der Dombvogt die Nachricht eines Brandes erhalten, nimmt er die Trommel und rührt sie auf den höchsten Stellen des Dommalles gegen die Stadt, bis er sieht, daß man nach dem Brandhause eilt, wo er dann die Geräthschaften den Fuhrleuten übergiebt. Der Director begiebt sich sogleich nach dem brennenden Gebäude, erwartet dort die Löschenden und die Geräthschaften, und untersucht unterdessen mit dem Feuerspäher den Brand. Die Adjutanten, die Aufseher und alle übrigen verpflichteten Personen begeben sich gleichfalls dahin. Die nicht verpflichteten Studirenden kommen mit ihren Löschwischen.

§. 15.

Sobald die Geräthschaften an Ort und Stelle angekommen sind, werden die Wasserkufen entweder

an den Fluß oder an den nächsten Brunnen geführt, um gefüllt nach der Brandstelle gebracht zu werden; sobald sie ausgeleert sind, wird das Füllen wiederholt. Ist der Brand auf dem Dom, so werden sie gleich an dem dortigen Brunnen gefüllt. Ist der Brand im großen Gebäude, so wird die erste unten gefüllt, die zweite aber gleich oben, die übrigen Geräthschaften werden gleich losgebunden, um zu rechter Zeit vertheilt zu werden.

§. 16.

Ist der Brand in einem Schornstein, so wird sogleich von allen Feuerstellen, die in denselben führen ein Schmauchfeuer mit nassem Stroh gemacht. Zugleich klettert der Schornsteinfeger auf das Dach mit dem langen Stricke in der Hand nach dem äußern Schornstein, die Krummhölzer und nassen Strohbinden werden ihm mittelst dieses Stricks gereicht, womit er die oberste Oeffnung des Schornsteins verstopft. Bei denenjenigen Schornsteinen, die Schieber haben (welches bei allen Unversitätsgebäuden der Fall ist) ist diese letzte Arbeit unnöthig; man schließt den Schieber zu.

§. 17.

Ist das Haus selbst in Brand, so geht das Löschen auf folgende Art zu. Der Director theilt

die freiwilligen Arbeiter, wie sie kommen in zwei gleiche Partien, die Löschwischarbeiter und die Wasserträger; diese legen ihre Löschwische beim Depot ab, und nehmen Eimer dafür. Die Löschtücher werden ins Wasser getaucht, und schnell an die brennenden Stellen, (sie mögen Wände oder Dielen seyn) wo man damit ankommen kann, angelegt. Sind sie durch den Gebrauch getrocknet, so befeuchtet man sie wieder mittelst der Löschwische, und mit dem Wasser eines Eimers der zweiten Abtheilung der Wasserträger. Gleich hinter den Löschtüchern rücken Löschwisch- Arbeiter mit den gleich anfangs in den Rufen naßgemachten Löschwischen nach. Ihnen folgen die Wasserträger mit den vollen Wassereimern, halb so viel an der Zahl als Löschwisch- Arbeiter, weil zwei Löschwischarbeiter zugleich aus einem Eimer schöpfen. Dieser ersten Abtheilung Wasserträger folgt bald darauf eine zweite Abtheilung, um den Löschwisch- Arbeitern das Wasser zu liefern, unterdessen die erste Abtheilung ihre Eimer wieder füllt. So lange die ersten Eimer noch nicht leer sind, bleibt die zweite Abtheilung ruhig in einer kleinen Entfernung stehen, und nimmt die Stelle der ersten Abtheilung nur dann ein, wann diese abzieht, und so abwechselnd. Die Löschwisch- Arbeiter folgen den Löschtüchern, welche ihnen den Weg bahnen, wo die Hitze den Zutritt sonst nicht erlauben würde.

Wo aber ohne Löschtücher gearbeitet werden kann, geschieht es. Jedoch müssen hinter jedem Löschsuche wenigstens 2 Löschwischarbeiter folgen, um die Stellen, welche sich wieder entzünden möchten, nach zu löschen. Die Uebrigen löschen die benachbarten Stellen. Die Eimerträger rücken mit den vollen Eimern immer nach. Kann der Brand von zwei Seiten begangen werden, so theilt der Director die Löschenden in zwei Abtheilungen, die Eine über den Wind, die andere unter dem Winde. Jene um dem weiteren Vordringen des Feuers bloß Einhalt zu thun; diese um zu löschen. Daher werden meistens jene mit zwei Löschtüchern versehen, um die Arbeiter vor der Hitze zu schützen.

S. 18.

Brennt ein hölzernes Haus von innen und von außen, so muß der größte Theil der Arbeiter auf den äußern Brand verwandt werden. Um zu den höhern Stellen zu kommen, welche man mit dem Löschwische von der Erde nicht erreichen kann, werden die Leiter mit den Stützen angelegt, mit den Stützen gegen das Haus. Zu diesem und andern Geschäften werden diejenigen Arbeiter gebraucht, welche nicht mit dem Löschen selbst beschäftigt sind. Auf diese Leiter steigen die Löschwisch- Arbeiter und löschen, indem die Was-

serträger ihnen die Eimer an eine bequeme Stelle setzen. So kann auch ein hölzernes Dach (welches gewöhnlich nur auf Häusern von einem Stockwerke angetroffen wird) leicht erreicht werden. Solche Dächer muß man übrigens gemeiniglich einreißen.

§. 19.

Ist das Feuer im Dache, und das Dach mit Dachpfannen oder Eisen gedeckt, so wird zuerst für die Hinauffschaffung des Wassers durch mehrere Abtheilungen von Wasserträgern gesorgt. Hier müssen die Löschwisch- Arbeiter alles thun. Die Löschtücher gehen zwar auch dahin, aber mehr nur an den heissesten Stellen die Löschwisch- Arbeiter zu beschirmen, als unmittelbar zu löschen. Auch hier werden Eifer und Besonnenheit alle Schwierigkeiten überwinden. Um an allen, auch den höchsten Stellen leicht beizukommen, ist in allen Universitätsgebäuden auf den Kehlbalcken eine Diele gelegt worden, welche den dritten Theil der Breite des Daches in dieser Höhe einnimmt.

§. 20.

Um das Wasser in den obern Stockwerken zu sammeln, ist folgende Einrichtung in den Uni-

versitäts = Gebäuden getroffen worden: Im zweiten und dritten Stockwerke und unter dem Dache sind große feststehende Kufen, jede 20 Eimer enthaltend, gestellt, in welchen man einen immer vorhandenen Vorrath von Wasser sammelt. So lange es nicht friert, werden sie das ganze Jahr hindurch voll und zugedeckt im Vorhause erhalten, und das Wasser in denselben alle 14 Tage erneuert. Sobald aber der Frost kommt, und so lange er dauert, wird jede in ein Zimmer gebracht, und dort voll erhalten. Um jedoch die Fäulniß des Wassers zu verhindern, wird jede Kufe, so oft das Wasser erneuert wird, mit 10 \mathbb{B} gutem ungelöschtem Kalk vermischt, und täglich einmal umgerührt. Unter dem Dache bleiben die Kufen im Winter leer. Bei entstandener Feuersbrunst theilt der Director die Wasserträger in 3 Abtheilungen; die erste Abtheilung trägt ihre Eimer voll Wasser gleich unmittelbar nach der Brandstelle hin, damit sogleich gelöscht werde; die zweite Abtheilung geht gleichfalls auf ihren S. 17. angewiesenen Posten. Die dritte Abtheilung bringt Wasser in die Kufen. Zu dieser Absicht wird sie auf den Ruheplätzen der Treppen vertheilt, so daß jeder nur eine Treppe hoch auf- und abzusteißen habe. Jeder reicht dem über ihm stehenden seinen vollen Eimer, und empfängt den leeren von ihm wieder. Auch hier muß keine Uebereilung statt finden; keiner darf hinauf

oder hinabsteigen, ohne seinen vollen oder leeren Eimer erhalten zu haben. Man sey versichert, daß wenn auf jeder Treppe drei Wasserträger sich befinden, alles nöthige Wasser zu jeder beliebigen Höhe und in hinreichender Menge, besonders so viel als überhaupt herbeigeschaft wird, ohne große Anstrengung hinauf gebracht werden kann. In den meisten Fällen wird man an dem in den Kufen schon vorräthigen Wasser, genug haben.

§. 21.

Außer den Wasserkufen hat jedes Universitäts-Gebäude eine verhältnißmäßige Anzahl von Wassereimern und Löschwischen, um eine entstehende Feuersbrunst gleich in ihrem Ursprunge, wo möglich, zu dämpfen, welches jedoch nicht verhindern soll, daß der Director und der Domvogt sogleich davon benachrichtigt werden.

§. 22.

Sobald man die Feuersbrunst im Ganzen gedämpft hat, besichtigt der Brandmeister alle brandige Stellen, und läßt in jeder Spalte, wo sich noch glimmendes Feuer oder die Spur davon zeigt, mit den kleinen Gießkannen Wasser eingießen, um

terdessen die Löschwisch- Arbeiter den Rest des lod-
dernden Feuers löschen, und fährt damit fort, bis
er alle Theile des Brandes aufs sorgfältigste unter-
sucht hat.

S. 23.

Ist diese Arbeit vollends geschehen, so wird
der Rückzug angeordnet. Zuerst werden die geretz-
teten Effecten dem Eigenthümer vom Director über-
geben. Dann giebt jeder Arbeiter dasjenige Werk-
zeug, das er empfangen hat, an die Aufseher ab,
welche für das Wiederaufpacken auf die Fuhren
sorgen, und dagegen den Studenten ihre Löschwisch-
sche, welche sie, um Wasser zu tragen, abgelegt
hatten, zurückgeben. Dann werden die mit den
Geräthschaften bepackten Fuhren durch die Aufse-
her und Wächter nach dem Dome escortirt, und
dem Domvogt übergeben, welcher auf der Stelle
sie der Zahl nach revidirt, und einem der Aufseher
einen Schein über das Empfangene ausstellt, wel-
cher Schein dem Director gebracht wird. Hers-
nach revidirt der Director das Ganze, und ver-
ordnet die nöthigen Reparaturen und die Austrock-
nung der Löschtrücher und Löschwische.

S. 24.

Endlich wird bei der Brandstelle eine Wache
von 2 Mann mit zwei vollen Wassereimern,

zwei Löschtüchern und einer Gießkanne zurückgelassen, welche unter gehöriger Ablösung, darüber wacht, daß kein Feuer mehr aus einzelnen, vielleicht vernachlässigten, Stellen ausbreche. Diese Wache bleibt daselbst 24 Stunden. Zuletzt besichtigt der Director in Begleitung des Brandmeisters die Brandstelle und entläßt die Wache, welche obige 5 Geräthschaften dem Dombogter bringt.

S. 25.

Jeder abgehende Student, der zu dem verpflichteten Personal gehörte, meldet dem Director seinen Abgang, damit dessen Stelle sogleich wieder besetzt werde.